

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 5.

München, den 9. Februar 1889.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. Februar 1889, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Auszug aus der Abets-Matrikel des Königreiches.

---

Nr. 1932.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

#### Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den außer- gelangten amtlichen Mittheilungen in einigen österreichischen Gebietstheilen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird zur Verhütung der Einschleppung der Seuche auf Grund des §. 7 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Bayern bis auf Weiteres verboten.

Aus dem gleichen Anlasse wird die in §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Januar 1887, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, — Ges.- und Verordn.-Bl.